

Eingangsstempel	Eintragungsvermerk Dieser Vertrag entspricht den Eintragungsvoraussetzungen und ist in das Verzeichnis der Praktikantenverhältnisse beim Regierungspräsidium als zuständige Stelle eingetragen.	
Datum	Unterschrift	Siegel
<h2 style="margin: 0;">Einstiegsqualifizierungsvertrag (3-fach)</h2> <p style="margin: 0;">nach § 54a SGB III (Drittes Buch des Sozialgesetzbuches)</p> <p style="margin: 0;">für den Ausbildungsberuf</p>		

Zwischen dem Arbeitgeber		und	der/dem zu Qualifizierenden		<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich
Name, Vorname			Name, Vorname			
Straße			Straße			
PLZ, Ort			PLZ, Ort			
Kreis		Geburtsstag	Geburtsort			
Tel./Fax		Staatsangehörigkeit	Tel.			
Verantwortliche/r Name		Gesetzliche Vertreter	<input type="checkbox"/> Eltern	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vormund
		Name(n), Adresse				
wird nachstehender Vertrag über die Einstiegsqualifizierung geschlossen:						

A. Dauer der Einstiegsqualifizierung

Die Einstiegsqualifizierung beginnt am _____ und endet am _____

B. Probezeit

Die Probezeit beträgt _____ Wochen. Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

C. Vergütung

Der Arbeitgeber zahlt der/dem zu Qualifizierenden eine Vergütung in Höhe von monatlich _____ Euro
 Vom Arbeitgeber wird der Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von _____ Euro abgeführt.

D. Tägliche Qualifizierungszeit und Urlaub

Die regelmäßige tägliche Qualifizierungszeit beträgt _____ Stunden.
 Der Arbeitgeber gewährt dem zu Qualifizierenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des BUrIG/JArbSchG von insgesamt _____ Werktagen.

E. Bedingungen der Einstiegsqualifizierung

Die auf Seite 2 aufgeführten Bedingungen sind Gegenstand des Vertrags und mitvereinbart.

F. Sonstige Vereinbarungen

Ort

Datum

Arbeitgeber

zu Qualifizierende/r

ggf. Unterschrift Verantwortliche/r

ggf. Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Zu E. Bedingungen der Einstiegsqualifizierung

1. Zweck der Einstiegsqualifizierung

Die Einstiegsqualifizierung ist auf die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ausgerichtet. Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten bereiten auf einen anerkannten Ausbildungsberuf vor. Ein Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet. Im Einzelfall kann eine anteilige Anrechnung der Einstiegsqualifizierung von bis zu 6 Monaten auf eine anschließende, einschlägige Berufsausbildung gem. § 8 BBiG erfolgen.

2. Der Arbeitgeber verpflichtet sich,

- a) im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten der/m zu Qualifizierenden die nach dem Ausbildungsplan vorgesehenen Erfahrungen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln,
- b) die zur Anfertigung eines Berichtes über die Einstiegsqualifizierung erforderlichen Betriebsdaten zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind,
- c) die/den zu Qualifizierenden für die Teilnahme an angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte freizustellen,
- d) der/dem zu Qualifizierenden nach Beendigung der praktischen Ausbildung die erforderlichen Tätigkeitsnachweise auszustellen,
- e) Berufsschulpflichtige zu Qualifizierende nur im Einvernehmen mit der zuständigen Berufsschule einzustellen.

3. Der/die zu Qualifizierende ist verpflichtet, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- b) den Ausbildungsplan einzuhalten und die ihm im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Anordnungen des Arbeitgebers und/bzw. den von ihm beauftragten Personen nachzukommen,
- d) die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und Betriebseinrichtungen sorgfältig zu behandeln,
- e) die tägliche Arbeitszeit einzuhalten und bei Fernbleiben den Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen; bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am 3. Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

4. Versicherungsschutz

- a) Der/die zu Qualifizierende ist während der praktischen Tätigkeit kraft Gesetzes gegen Unfall versichert.
- b) Die Sozialversicherung richtet sich nach den geltenden Vorschriften.

5. Auflösung des Vertrages

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
- b) bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von vier Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner. Das Regierungspräsidium ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen. Bei vorzeitiger Vertragslösung kann Schadensersatz nicht verlangt werden.

6. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet.

Dieser Vertrag wird dem Regierungspräsidium

_____ wieder vorgelegt

Ort, Datum

Unterschrift zu Qualifizierende/r

Bestätigung des Arbeitgebers:
Das vorstehende Vertragsverhältnis wurde erfüllt.

Der/dem zu Qualifizierenden wurden _____ Urlaubstage gewährt.

Während der Ausbildung war die/der zu Qualifizierende _____ Arbeitstage krank

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber